

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 13. Juli 1967



3144. Bau- und Niveaulinien. Mit Beschluss Nr. 1153/1967 hat der Regierungsrat die Bau- und Niveaulinien an der Hardackerstrasse III. Kl. zwischen dem Waldrand und der Schaffhauserstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, in der Gemeinde Kloten genehmigt. Auf der Höhe der Einmündung in die Schaffhauserstrasse liegt die südwestliche Baulinie auf rund 60 m Länge im Gemeindebann Opfikon. Die Niveaulinie ist für beide Gemeinden dieselbe. Die Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinie erforderte eine besondere Vorlage seitens der Gemeinde Opfikon.

Am 20. Mai 1965 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um die Genehmigung seines Beschlusses vom 30. März 1965 (ergänzt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 8. Februar 1966) betreffend die Festsetzung der südwestlichen Baulinie sowie der Niveaulinie der Hardackerstrasse III. Kl. zwischen der Gemeindegrenze Kloten und der Schaffhauserstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, mit gleichzeitiger Oeffnung der bestehenden nordwestlichen Baulinie der Schaffhauserstrasse (RRB Nr. 4215/1946) auf einer Länge von rund 28 m. Die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 9. April 1965. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 18. Mai 1965 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Hardackerstrasse, als Stichstrasse ausgebaut, ist eine ausgesprochene Quartierstrasse ohne jeglichen Durchgangsverkehr. Auf dem Gemeindegebiet Kloten beträgt der Baulinienabstand 20 m. Die südwestliche Baulinie im Gemeindebann Opfikon weist einen Abstand von 14 m von der Strassenachse auf, sodass der Baulinienabstand auf diesem Teilstück 24 m beträgt. Die Vorgartentiefe (Bauverbotszone) schwankt zwischen 6,5 m und 8 m und ist genügend. Eine bei der Einmündung in die Schaffhauserstrasse vorgesehene grosse Abschrägung trägt den Verkehrserfordernissen Rechnung. Die Niveaulinie — für Opfikon und Kloten in diesem Teilstück gemeinsam — weist eine maximale Steigung von 6 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

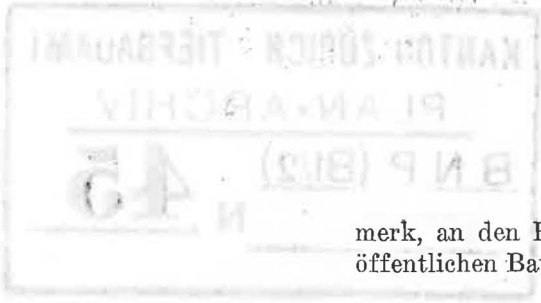
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 23. März 1965 — ergänzt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 8. Februar 1966 — betreffend die Festsetzung der südwestlichen Baulinie und der Niveaulinie an der Hardackerstrasse III. Kl. zwischen der Gemeindegrenze Kloten und der Schaffhauserstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, mit gleichzeitiger Oeffnung der bestehenden nordwestlichen Baulinie der Schaffhauserstrasse auf rund 28 m Länge wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon unter Rücksendung eines Plandossiers (dreifach) mit Genehmigungsver-



merk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juli 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:
i. V.

D. W. Roggwiller